

Sonstige Angaben für bundesweiten Ausgleich auf Grund von der SysStabV

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V. m. §47 Abs. 1 Nr. 1 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, auch die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten zu veröffentlichen. Dazu gehört seit der Einführung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) im Zuge der "50,2 Hz-Thematik" auch die Veröffentlichung der Kosten und die Anzahl der umgerüsteten Anlagen.

Stichtag	Nachrüstkosten	Anzahl umgerüstete Anlagen
31.12.2013	7.232,20 €	19